

«die Auswahl der geregelten Sachverhalte und der Normadressaten mit dem Gesetzeszweck übereinstimmt, d.h. ob der Erlass in sich widerspruchslös, hinsichtlich seiner Wertungen konsequent, systemgerecht ist. [...] Sind die gesetzlichen Klassierungen mit dem Erlasszweck vereinbar, so muss in einem *zweiten Schritt* untersucht werden, ob dieser Zweck angesichts der Unterscheidungen, die er bewirkt, der Gerechtigkeit, den grundlegenden Wertungen unserer Rechts- und Staatsordnung, entspricht.»¹⁵

b) Formel

Das Bundesgericht definiert in ständiger Rechtsprechung die Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung wie folgt:

«Ein *Erlass* [...] verletzt das *Rechtsgleichheitsgebot* gemäss Art. 8 Abs. 1 BV, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen, wenn also Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Vorausgesetzt ist, dass sich die ungerechtfertigte *Gleich- bzw. [sic] Ungleichbehandlung auf eine wesentliche Tatsache* bezieht. Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich beantwortet werden. Dem *Gesetzgeber* bleibt im Rahmen dieser Grundsätze ein *weiter Spielraum der Gestaltung* (BGE 129 I 1 E. 3 S. 3, 265 E. 3.2 S. 268 f.; 127 I 185 E. 5 S. 192; 127 V 448 E. 3b S. 454, je mit Hinweisen).»¹⁶

15 Müller G., Art. 4 aBV, Rz 31 f.; siehe auch Müller G., Gleichheitssatz, S. 51.; Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss., S. 53 ff., 66 ff., 100 ff. Zu alldem siehe S. 72 ff.

16 BGE 131 I 1 Erw. 4.2. Vgl. auch BGE 117 Ia 97 Erw. 3a; BGE 125 II 326 Erw. 10b; BGE 127 V 448 Erw. 3b; BGE 129 I 1 Erw. 3. Im französischen Wortlaut heisst die Formel des Bundesgerichts wie folgt: «A cet égard, *une norme réglementaire* viole l'*art. 8 al. 1 Cst.* lorsqu'elle n'est pas fondée sur des motifs sérieux et objectifs, qu'elle